

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Groöbersdorf
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2203 Groöbersdorf
2. Herrn Josef Löw, gf.Gemeinderat für Umweltschutz,
Reinberggasse 1, 2203 Groöbersdorf
3. die Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N e b e s

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung - Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

31. Aug. 1988

Für den Bezirkshauptmann:

